



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

33. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 27.12.2007

Nummer 9

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 21.11.2007 über die Eintragung in die Denkmalliste der Gemeinde Bestwig
2. Bekanntmachung vom 07.12.2007 über eine Ersatzbestimmung für den Rat der Gemeinde Bestwig
3. Bekanntmachung vom 19.12.2007 über den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2008
4. Bekanntmachung der 3. Satzung vom 20.12.2007 zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung über die Benutzung der Schwimmhalle Bestwig-Velmede vom 09.12.1975 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2001
5. Bekanntmachung der 2. Satzung vom 20.12.2007 zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung über die Benutzung der Schwimmhalle Bestwig-Ramsbeck vom 09.12.1975, geändert durch die 1. Änderung vom 24.02.1994 und die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001
6. Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung vom 20.12.2007 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992
7. Bekanntmachung vom 20.12.2007 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 19.12.2007 gefassten Beschlüsse
8. Bekanntmachung vom 20.12.2007 der Hochsauerlandwasser GmbH zum Abschluss des Wirtschaftsjahres 2006
 1. Bekanntmachung über die Verwendung des ausgewiesenen Jahresgewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2006 der Hochsauerlandwasser GmbH

2. Bekanntmachung des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hochsauerlandwasser GmbH zum 31.12.2006
3. Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2006 und des Lageberichts 2006 der Hochsauerlandwasser GmbH

1

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 41 40 02 / 04

Bestwig, den 21.11.2007

Bekanntmachung

Eintragung in die Denkmalliste der Gemeinde Bestwig

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226) in der zurzeit gültigen Fassung ist bei folgendem Objekt in der Denkmalliste der Gemeinde Bestwig der Eintragungsumfang neu festgelegt worden:

- Wohnhaus, Ostwig, Elpestraße 6, 59909 Bestwig
Bescheid vom 23.08.2007, lfd. Nr. 40 der Denkmalliste

Ralf Péus
Bürgermeister

2

Gemeinde Bestwig
Der Wahlleiter
für die Kommunalwahl 2004

Bestwig, den 07.12.2007

Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung für den Rat der Gemeinde Bestwig

Ratsmitglied Frau Ruth Lechelt hat am 04.12.2007 ihr Mandat in der Vertretung der Gemeinde Bestwig niedergelegt.

Als Nachfolger stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz (KWahlG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112) in der zurzeit geltenden Fassung

Frau Birgit Bagaric
Am Breberg 18, 59909 Bestwig

fest. Frau Bagaric ist in der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für die Kommunalwahl am 26.09.2004 ausdrücklich als Ersatzbewerber für Frau Ruth Lechelt als Ratsmitglied benannt worden.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Ralf Péus

Bürgermeister

3

Gemeinde Bestwig

**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der
Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung – SGV.NW.2023 – wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2008 während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratssitzung am 06.02.2008)

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung/Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich ausliegt:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr (durchgehend)
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr (durchgehend)
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen in der Zeit vom

07. Januar 2008 bis einschließlich 21. Januar 2008

schriftlich bei der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Zimmer 2.34) erhoben oder zu Protokoll gegeben werden.

Bestwig, den 19. Dezember 2007

Ralf Péus
Bürgermeister

4

**3. Satzung vom 20.12.2007
zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung
über die Benutzung der Schwimmhalle Bestwig–Velmede vom 09.12.1975
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2001**

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung über die Benutzung der Schwimmhalle in Bestwig-Velmede vom 09.12.1995 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Ziffern a) – e) erhalten folgende Fassung:

- a) Einzel-Eintrittskarten
(Die Badezeit erstreckt sich auf die jeweils zusammenhängende Zeit des öffentlichen Badebetriebes im Rahmen des Benutzungsplanes).
- | | | |
|-----|---|---------|
| aa) | für Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres | 1,20 € |
| ab) | für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres | 2,40 € |
| ac) | für Schwerbeschädigte, Schüler, Studenten, Soldaten, Zivildienstleistende und Inhaber/innen einer Jugendleiter/innen-Card | 1,20 € |
| ad) | für fremde Schulen | 22,10 € |
- b) Zehner-Eintrittskarten
(Die Badezeit erstreckt sich auf die jeweils zusammenhängende Zeit des öffentlichen Badebetriebes im Rahmen des Benutzungsplanes).

ba)	für Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	9,00 €
bb)	für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	18,00 €
bc)	für Schwerbeschädigte, Schüler, Studenten, Soldaten, Zivildienstleistende und Inhaber/innen einer Jugendleiter/innen-Card	9,00 €
c)	Jahres-Eintrittskarten (Die Badezeit erstreckt sich auf die jeweils zusammenhängende Zeit des öffentlichen Badebetriebes im Rahmen des Benutzungsplanes).	
ca)	für Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	48,00 €
cb)	für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	120,00 €
cc)	für Schwerbeschädigte, Schüler, Studenten, Soldaten, Zivildienstleistende und Inhaber/innen einer Jugendleiter/innen-Card	48,00 €
d)	für Schulen innerhalb der Gemeinde Bestwig je Klasse und Jahr	720,00 €
e)	Eintrittspreise für Vereine bis zu 50 Personen	12,00 €

Artikel II

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Schwimmhalle Bestwig-Velmede vom 09.12.1975 tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 3. Satzung zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung über die Benutzung der Schwimmhalle Bestwig-Velmede vom 09.12.1975 in seiner Sitzung am 19.12.2007 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 20.12.2007

Ralf Péus
Bürgermeister

5

**2. Satzung vom 20.12.2007
zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung
über die Benutzung der Schwimmhalle Bestwig-Ramsbeck vom 09.12.1975, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.02.1994 und die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001**

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung über die Benutzung der Schwimmhalle Bestwig-Ramsbeck vom 09.12.19975 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Ziffern a) – d) erhält folgende Fassung:

- a) Einzel-Eintrittskarten:
(maximale Badezeit: 1,5 Stunden einschl. Aus- u. Ankleiden)
- | | | |
|-----|---|---------|
| aa) | für Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres | 0,60 € |
| ab) | für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres | 1,20 € |
| ac) | für Schwerbeschädigte, Schüler, Studenten, Zivildienstleistende und Inhaber/innen einer Jugendleiter/innen-Card | 0,60 € |
| ad) | für fremde Schulen | 16,60 € |
- b) Zehner-Eintrittskarten:
(maximale Badezeit je Besuch: 1,5 Stunden einschl. Aus- u. Ankleiden)

ba)	für Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	4,60 €
bb)	für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	9,20 €
bc)	für Schwerbeschädigte, Schüler, Studenten, Zivildienstleistende und Inhaber/innen einer Jugendleiter/innen-Card	4,60 €
c)	für Schulen innerhalb der Gemeinde Bestwig Bestwig je Klasse und Jahr	480,00 €
d)	Eintrittspreise für Vereine bis zu 50 Personen	4,60 €

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung über die Benutzung der Schwimmhalle Bestwig-Ramsbeck vom 09.12.1975 tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 2. Satzung zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung über die Benutzung der Schwimmhalle Bestwig-Ramsbeck vom 09.12.1975 in seiner Sitzung am 19.12.2007 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 20.12.2007

Ralf Péus
Bürgermeister

**7. Änderungssatzung vom 20.12.2007
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die
Friedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 26 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1990 (Nr. 13 des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Bestwig von 1990) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende 7. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Begräbniswesen auf den Kommunalfriedhöfen der Gemeinde Bestwig in Andreasberg, Heringhausen, Ramsbeck und Velmede erlassen:

§ 1

Zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Friedhöfe und Friedhofskapellen der Gemeinde Bestwig in Andreasberg, Heringhausen, Ramsbeck und Velmede werden folgende Gebühren erhoben:

I. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes

1. Einzelgräber

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab eines Kindes bis zu 10 Jahren
(3,82 € x 25 Jahre Nutzungsrecht) | 95,50 € |
| b) Reihengrab einer Person ab 10 Jahren
(3,82 € x 30 Jahre Nutzungsrecht) | 114,60 € |
| c) Urnenreihengrab
(3,82 € x 30 Jahre Nutzungsrecht) | 114,60 € |

2. Doppelgräber

- | | |
|--|----------|
| a) Doppelgrab für Erdbestattungen
(3,82 € x 2 Grabstellen x 40 Jahre Nutzungsrecht) | 305,60 € |
| b) Urnendoppelgrab
(3,82 € x 2 Grabstellen x 40 Jahre Nutzungsrecht) | 305,60 € |

Erneuerungsgebühr

Für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Doppelgräbern oder mehrstelligen Gräbern (Familiengruben) wird pro Grabstelle und Jahr des Verlängerungszeitraums eine Gebühr von 3,82 € erhoben.

II: Grabbereitungsgebühren

1. Erdbestattungen

- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrab eines Kindes bis 10 Jahre | 210,00 € |
| b) Reihengrab einer Person ab 10 Jahren | 419,00 € |
| c) Doppelgrab / mehrstellige Gräber je Grabaushub | 419,00 € |

2. Urnenbestattungen

a) Urneneinzelgrab	210,00 €
b) Urnendoppelgrab je Grabaushub	210,00 €

Diese Gebühren umfassen den Aushub, die Herrichtung und Schließung sowie die Ausschmückung des Grabes bei der Bestattung.

III. Benutzung der Friedhofskapellen und Leichenkammern

Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapellen je Sterbefall	160,00 €
Gebühr für die Nutzung der Leichenkammern je Sterbefall	78,00 €
Summe:	238,00 €

IV: Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals

Für jede Genehmigung zur erstmaligen Errichtung eines Grabmals ist eine Gebühr in Höhe von 49,00 € zu entrichten.

V: Friedhofsunterhaltungsgebühr

Auf den Kommunalfriedhöfen der Gemeinde Bestwig wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 25,95 € je Grabstelle und Jahr der Dauer des Nutzungsrechtes erhoben. Der Betrag ist jeweils in einer Summe beim Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes fällig.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 7. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992 in seiner Sitzung am 19.12.2007 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 20.12.2007

Ralf Péus
Bürgermeister

7

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 20.12.2007

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 19.12.2007 gefassten Beschlüsse:

Unter Punkt 3 hat der Rat beschlossen, die Ehrenmedaille der Gemeinde Bestwig an 2 Bürger der Gemeinde Bestwig im Rahmen der Sondersitzung des Rates und des Jahresempfangs am 13.01.2008 zu verleihen.

Ralf Péus
Bürgermeister

8

Bekanntmachung

über die Verwendung des ausgewiesenen Jahresgewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2006 der Hochsauerlandwasser GmbH

In seiner Sitzung vom 20.12.2007 hat die Gesellschafterversammlung der Hochsauerlandwasser GmbH gemäß § 14 Abs. 4 GV sowie § 15 Abs. 1 e) GV den Jahresabschluss 2006 einstimmig festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2006 in Höhe von € 37.332,08 auf neue Rechnung vorzutragen und den bestehenden Verlustvortrag aus 2005 in Höhe von € 43.432,96 entsprechend zu mindern.

Bekanntmachung

des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hochsauerlandwasser GmbH zum 31.12.2006

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2006 und des Lageberichts 2006 der Hochsauerlandwasser GmbH

Sowohl der Jahresabschluss 2006 als auch der Lagebericht 2006 liegen in der Zeit vom 10.03.2008 bis 20.03.2008 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH in 59872 Meschede, Auf'm Brinke 11, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner sind die Herren Heiner Gödde und Sven Rohwer.
